

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER STADTBÜCHEREI AUGSBURG

vom 19.12.2011 (ABl. vom 23.12.2011, S. 271)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264, BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Ausleihe von Medien, für die Nutzung der Internet-/EDV-Arbeitsplätze der Stadtbücherei sowie des in der Stadtbücherei vorhandenen Musikübungsraums werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbücherei, die Medien ausleihen bzw. die Internet-/EDV-Arbeitsplätze oder den Musikübungsraum nutzen.

§ 2

Gebührenart und Gebührenehöhe

- I. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben. Die Gebühren betragen für:
- | | |
|--|-----------|
| 1. einen Jahresausweis | 20.- Euro |
| 2. einen Jahresausweis für Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz, von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rentner | 10.- Euro |
| 3. einen Ersatzbenutzerausweis | 3.- Euro |
| 4. einen Ausweis für eine einmalige Ausleihe bzw. für eine einmalige Nutzung eines Internet-/EDV-Arbeitsplatzes | 3.- Euro |
| 5. die Nutzung des Musikübungsraumes je angefangene Stunde | 3.- Euro |
| 6. die Gebühr für einen Jahresausweis kann für zeitlich begrenzte oder einmalige Aktionen als Werbemaßnahme ermäßigt werden | |
| 7. Mahngebühren je Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist | |
| a) von insgesamt einem Tag (1. Mahnung) | 3.- Euro |
| b) von insgesamt 2 Wochen (2. Mahnung) weitere | 6.- Euro |
| 8. eine Vormerkung je Medieneinheit | 1.- Euro |
| 9. Internetausdruck, je Seite | 0,10 Euro |
- II. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Ausleihe der Medien sowie die Nutzung des Musikübungsraumes gebührenfrei.
- III. Der Anspruch auf Gebührenermäßigung (vgl. § 2 Absatz I Ziffer 2) ist durch einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung nachzuweisen.
- IV. Die Nutzung des Veranstaltungssaals setzt den Abschluss eines Mietvertrages voraus. Die Höhe der zu leistenden Miete und deren Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils gültigen Mietpreistarif und den Allgemeinen Mietbedingungen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- I. Die in § 2 Absatz I Ziffer 1 – 5 genannten Gebühren entstehen mit der Ausstellung des Ausweises bzw. der einmaligen Ausleihe oder einmaligen Nutzung eines Internet-/EDV-Arbeitsplatzes oder des Musikübungsraumes.
- II. Die in § 2 Absatz I Ziffer 6 und Ziffer 8 genannten Gebühren entstehen mit der Erfüllung des Nutzungstatbestandes.
- III. Die in § 2 Absatz I Ziffer 7 genannten Gebühren entstehen jeweils zu dem in § 2 Absatz 1 Ziffer 7 a – b vorgesehenen Zeitpunkt.
- IV. Die in Absatz I - III genannten Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- II. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Augsburg vom 28.05.2009 (ABl. S. 310) außer Kraft.

Augsburg, den 19.12.2011

**gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**